

# RS OGH 1952/1/22 9U12/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1952

## Norm

ABGB §156 A

ABGB §166 Ae

ABGB §1042 C4

ABGB §1295 Ia7

## Rechtssatz

Der Ehemann der Kindesmutter hat gegen den Erzeuger eines in Ehebruch gezeugten als ehelich geltenden Kindes den Anspruch auf Befreiung von der Unterhaltspflicht in dem Umfange, wie diese dem außerehelichen Erzeuger eines Kindes obliegt. Daß der Ehemann der Kindesmutter die rechtzeitige Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes unterlassen hat, steht nicht entgegen, weil eine Verpflichtung zur Durchführung der Anfechtungsklage nicht besteht. Jedoch führt die Unterlassung der Anfechtung dazu, daß sich die Haftung des Ehebrechers auf den Umfang der Verpflichtung eines außerehelichen Erzeugers beschränkt. RS U OLG Hamm (D) 1952/01/22 9 U 12/51 Veröff: JZ 1953,745

## Schlagworte

\*D\* Boehmer, Zur Frage der Unterlassungsklage und Schadenersatzklage bei Ehestörungen. Veröff: JZ 1953,745

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1952:RS0104767

## Dokumentnummer

JJR\_19520122\_AUSL000\_00900U00012\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)